



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Europäischen Haftbefehl in Deutschland
(BT-Drucks. 15/1718)
mit Formulierungshilfen

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen
Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf (Berichterstatterin)
Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Berlin (BRAK)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund

8. März 2004

BRAK-Stellungnahme-Nr. 8/2004

I.

Der Rat der Justiz- und Innenminister der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat am 13. Juni 2002 auf der Tagung in Sevilla den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verabschiedet.¹ Das dem Europäischen Haftbefehl zugrundeliegende Prinzip ist, dass die Mitgliedstaaten der EU strafrechtliche Entscheidungen nationaler Justizbehörden gegenseitig anerkennen und auf diese Weise eine vereinfachte Auslieferung innerhalb dieser Staaten möglich wird. Die wesentlichen Neuerungen auf Grundlage des Rahmenbeschlusses lassen sich insoweit zusammenfassen, dass die Anzahl und der Umfang der Zulässigkeitskriterien bei Aus- und Durchlieferungsersuchen vermindert, bestimmte Fristen bis zu einer Entscheidung über die Bewilligung festgelegt und zusätzliche technische Vereinfachungen (zum Beispiel bei Fahndungen) vorgesehen sind. Der Rahmenbeschluss war bis zum 31. Dezember 2003 umzusetzen und ersetzt im Verhältnis der Mitgliedsstaaten zueinander entsprechende Regelungen der traditionellen Auslieferungsverfahren. In Deutschland liegt bislang nur ein Gesetzesentwurf (EuHbG) vor², der voraussichtlich im Frühjahr vom Deutschen Bundestag verabschiedet wird.

Dieser Gesetzesentwurf eines EuHbG in Deutschland basiert auf der zutreffenden Erkenntnis, dass eine spiegelbildliche Gleichsetzung ausländischer Haftbefehle und rechtskräftiger Urteile mit inländischen Entscheidungen nicht möglich ist und zum jetzigen Zeitpunkt von keinem Mitgliedsstaat für wünschenswert erachtet wurde (S. 9 der Begründung des Entwurfs). Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 03. Dezember 2001 – noch vor der grundsätzlichen Einigung der Regierungsvertreter (Justiz und Inneres) der EU-Staaten am 06./07. Dezember 2001 in Laken – mit Nachdruck auf die sachlichen und rechtssystematischen Unterschiede der über Jahrhunderte in den einzelnen Staaten gewachsenen und fest in den jeweiligen Gesellschaften verankerten Strafrechtskulturen hingewiesen. Die in diesem Zusammenhang - auch von den Strafrechtausschüssen der BRAK und des DAV (Deutscher Anwaltverein) - eingeforderte einzelfallbezogene Grundrechtsklausel im Rahmen der Überprüfung eines Europäischen Haftbefehls fand erfreulicherweise Eingang in Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses. Demnach steht der Europäische Haftbefehl unter dem Vorbehalt der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze nach Art. 6 EUV, wovon auch die EMRK erfasst ist. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 12 des Rahmenbeschlusses wird auch auf die in der Charta der Grundrechte der EU zum Ausdruck kommenden Grundsätze verwiesen. Im Erwägungsgrund Nr. 13 wird zusätzlich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn

¹ abgedruckt im Amtsblatt vom 18. Juli 2002, ABI Nr. L 190/1

² BT-Drucks. 15/1718 v. 15.10.2003

politische Verfolgung oder die Gefahr von Todesstrafe und Folter drohen. Trotz dieser klaren Vorgaben des Rahmenbeschlusses findet sich in dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ein entsprechend klares Bekenntnis nicht. Jedoch sollen § 6 Abs. 2 (keine Auslieferung bei politischer Verfolgung o.ä.), § 8 (keine Todesstrafe) IRG nach wie vor Anwendung finden. Das als zwingendes Völkerrecht begriffene Auslieferungshindernis drohender Folter im ersuchenden Staat wurde demnach nicht ausdrücklich in das EuHbG aufgenommen. Gleiches gilt für einen Grundrechtsvorbehalt nach dem deutschen Grundgesetz und der EMRK sowie der Grundrechtscharta der EU, die nach den Vorstellungen der deutschen Anwaltschaft ausdrücklich in das nationale Gesetz hätten aufgenommen werden sollen. Der Rahmenbeschluss erlaubt durchaus einen nationalen Grundrechtsvorbehalt (anders die Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 73 S. 2, Seite 14), und zweifellos muss auch in Zukunft eine Auslieferungsentscheidung mit den im deutschen Grundgesetz verankerten Grundrechten vereinbar und entsprechend im Wege einer Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht überprüfbar sein.

Auf Grundlage des Rahmenbeschlusses besteht kein Zweifel daran, dass im Rahmen des § 73 IRG („ordre public“) – nunmehr erweitert auf vorrangige Rechtsgrundsätze der EU – eine angemessene materiell-rechtliche Prüfung im Sinne des Rahmenbeschlusses vorzunehmen ist. Demnach ist eine Auslieferung unzulässig, wenn sie entweder „wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung“ (§ 73 S. 1 IRG) oder „vorrangigen Rechtsgrundsätzen der EU“ widersprechen würde (§ 73 S. 2 IRGE).

II.

Grundsätzlich ist die Konzeption des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses, das Verfahren zum Europäischen Haftbefehl in das bestehende IRG zu integrieren und die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung, einhergehend mit der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaften, zu erhalten, eine auch verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 104 GG richtige Entscheidung. Unter diesem verfassungsrechtlichen Aspekt bleibt außerordentlich problematisch die Zulässigkeit der Auslieferung aufgrund einer „anderen vollstreckbaren justiziellen Entscheidung“, d.h. von Entscheidungen auch einer „Justizbehörde“ wie der Staatsanwaltschaft (vgl. § 83a Abs. 1 Nr. 2 und 3 IRG-E).

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung der sog. Spezialität in § 83 h Abs. 3 IRG-E problematisch, dass die unwiderrufliche Verzichtserklärung auch zu Protokoll eines Staatsanwalts erklärt werden könnte. Die rechtsstaatliche Regelung in §§ 41 Abs. 2 und 3, 11 IRG wäre vorzugswürdig gewesen.

III.

Entsprechend der Vorgabe im Rahmenbeschluss (Art. 3 Nr. 2) erstreckt sich der Grundsatz „ne bis in idem“ in § 83 Nr. 1 IRG-E auch auf rechtskräftige ausländische Urteile, soweit ein Freispruch erfolgt ist oder im Falle einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 11. Februar 2003, Az.: C-187/01 und C-335/01) gilt der Grundsatz „ne bis in idem“ auch bei (ggf. außergerichtlichen) Einstellungen eines Strafverfahrens nach Erfüllung von Auflagen (vgl. Gesetzesbegründung Seite 19). Im übrigen bleibt § 9 Nr. 1 IRG vollständig anwendbar (Unzulässigkeit einer Auslieferung bei deutschen Urteilen, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Ablehnung eines Klageerzwingungsverfahrens oder bei Einstellung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen bzw. im Jugendstrafrecht).

Vermutlich ein Redaktionsversehen ist die Formulierung in § 83 Nr. 1, dass die Auslieferung nicht mehr zulässig sein soll, wenn eine durch Urteil verhängte Sanktion nach dem Recht des „ersuchenden Mitgliedsstaates“ nicht mehr vollstreckt werden kann, richtig müsste es heißen: „nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann“ (so die Entwurfsbegründung Seite 19). Unverständlich ist, dass bei ausländischen Urteilen die Unzulässigkeit der Auslieferung von der Frage der bereits eingeleiteten bzw. beendeten Vollstreckung abhängig gemacht wird, im Unterschied zu § 9 Abs. 1 IRG für die Fälle deutscher Gerichtsentscheidungen, bei denen es auf das Stadium der Vollstreckung nicht ankommt. Sachgerecht wäre es, ausländische Urteile eines EU-Mitgliedsstaates mit deutschen Entscheidungen gleichzustellen und unabhängig von der Frage der Vollstreckung die Unzulässigkeit der Auslieferung nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ anzunehmen.

IV.

Die erheblichen Vorbehalte bezüglich der Auslieferung eigener Staatsangehöriger bleiben auf Grundlage des Gesetzesentwurfs bestehen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die kontinuierliche Erweiterung der EU. Die ursprüngliche Regelung in § 83c Abs. 1 des ersten Referentenentwurfs, die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung für zulässig zu halten, „wenn der ersuchende Mitgliedsstaat zusichert, den Verfolgten *auf deutsches Verlangen* nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen

Sanktion zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen“, wurde nicht umgesetzt. Nunmehr ist *auf Wunsch* des betroffenen Verfolgten zumindest ein Angebot des ersuchenden Staates auf spätere Rücküberstellung nach Deutschland gewährleistet (§ 80 Abs. 1 IRG-E). Auf ein „deutsches Verlangen“ nach Rücküberstellung („Annahme des Angebots“) kommt es gleichwohl immer noch an. Die Bundesrepublik Deutschland kann eigene Staatsangehörige nach zuvor erfolgter Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung in einem anderen Mitgliedsland der EU gleichsam vorübergehend aus dem eigenen Gesellschaftsverbund ausschließen, beispielsweise in Fällen nichtgegebener beidseitiger Strafbarkeit. Es ist keine Gewährleistung für den Betroffenen gegeben, dass Deutschland das Angebot des ersuchenden Staates auf Rücküberstellung annimmt.

Diese außerordentlich problematische Rechtslage wird deutlich in der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 80 (Seite 16 des Entwurfs): „Ob Deutschland eine entsprechende Forderung stellt, hängt davon ab, ob die Vollstreckungshilfe mutmaßlich zulässig ist und im Falle der Zulässigkeit bewilligt werden wird. In seltenen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass ein Angebot zur Vollstreckungshilfe rechtlich nicht angenommen werden kann ... Auch kann die beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben sein. Die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland ohne die Wahrung der beiderseitigen Strafbarkeit verstößt nicht nur gegen die Regeln über die Internationale Vollstreckungshilfe, sondern verstößt auch gegen wesentliche deutsche Rechtsgrundsätze“. Demnach ist das Zulässigkeitskriterium der beidseitigen Strafbarkeit in § 80 des Entwurfs offensichtlich aus Sicht seiner Autoren (des Gesetzes) nicht im Sinne einer Garantie gegeben, sondern es wird für möglich gehalten, zum Zwecke der Strafverfolgung einen deutschen Staatsangehörigen auszuliefern, welcher zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht mehr zurücküberstellt werden könnte mangels Strafbarkeit des verurteilten Delikts in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Widerspruch muss in § 80 im Sinne des geltenden § 3 Abs. 3 IRG gelöst werden, so dass eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung nur zulässig sein darf, wenn die Rücküberstellung zum Zwecke der Strafvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich möglich und bei Zustimmung des Betroffenen garantiert ist. Die Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit erscheint insoweit als unabdingbare Zulässigkeitsvoraussetzung (entgegen § 81 Nr. 4 IRG-E).

Der Begründung des Gesetzesentwurfs an anderer Stelle ist hingegen voll umfassend zuzustimmen: „Daher muss die Einheitlichkeit der wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zwischen Auslieferung und Vollstreckungshilfe, wozu insbesondere die beiderseitige Strafbarkeit zählt, soweit wie möglich gewahrt bleiben“ (Seite 17 der Entwurfsbegründung). Im Rahmen der Zulässigkeit ist aber gerade nicht grundsätzlich festzustellen, ob der Tatvorwurf beidseitig strafbar ist bzw. als Katalogtat zu qualifizieren ist (vgl. § 81 Nr. 4). Diese Konzession an eine schnelle Prüfungspraxis erscheint nach wie vor in bestimmten Fallkonstellatio-

nen sehr problematisch und wird im Zweifel nur über § 73 IRG, die ordre-public-Klausel, einer angemessenen Lösung zugänglich sein. Die deutsche Anwaltschaft hegt im übrigen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Regelung in § 81 Nr. 4 IRG-E unter Zugrundelegung des Deliktgruppenkatalogs in Art. 2 HS. 2 des Rahmenbeschlusses, dass eine beidseitige Strafbarkeit grundsätzlich nicht zu prüfen sei.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde in die Gesetzesfassung das Anliegen der deutschen Anwaltschaft, bei Ersuchen um Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zumindest ein fakultatives Bewilligungshindernis anzunehmen (vgl. § 83b IRG-E).

V.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch das bisherige Auslieferungsverfahren nach dem IRG durchaus defizitär erschien im Hinblick auf den Normalfall eines Auslieferungsverfahrens, dass die Richter des Oberlandesgerichts den Verfolgten, über den sie verantwortlich zu entscheiden haben, nicht persönlich sehen und der Verfolgte gegenüber „seinen“ Richtern keine mündlichen Erklärungen abgeben kann (vgl. §§ 21ff. IRG, 28, 30 Abs. 2 und 3 IRG). Es ist anerkannt, dass Art. 104 GG auch im Lichte des Art. 9 Abs. 4 IPBPR gesehen werden muss, der – anders als Art. 5 EMRK – nicht zwischen Auslieferungshaft und Untersuchungshaft unterscheidet. Der Bundesgerichtshof hat zu dem strukturell gleichartigen § 115 a StPO das Recht (und ggf. die Pflicht) zur unverzüglichen inhaltlichen richterlichen Überprüfung einer Haftentscheidung auch durch den „nächsten Richter“ im Sinne des § 115 a StPO aus Art. 9 Abs. 4 IPBPR hergeleitet (BGHSt 42, 343, 347). Hieraus folgt das richtige Anliegen, im Zusammenhang des Europäischen Haftbefehls nicht – wie im bisherigen Auslieferungsverfahren – zwischen Gericht zur Anhörung bzw. Vernehmung und (Oberlandes-)Gericht für eine Sachentscheidung zu differenzieren (vgl. Schomburg-Lagodny vor § 15 IRG Rn 8b). Eine solche Änderung ist aber nicht erfolgt.

VI.

Entsprechend der Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer vom 03. Dezember 2001 und vom März 2003 sowie des DAV vom Juni 2002 muss das Konzept des Europäischen Haftbefehls aufgrund der Dimension und Komplexität des Verfahrens grundsätzlich eine sog. doppelte notwendige Verteidigung vorsehen, d.h. sowohl im Vollstreckungsstaat wie auch im Staat der Ausstellung des Haftbefehls sollte ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 StPO anzunehmen und ein Pflichtverteidiger in beiden Staaten beizuordnen sein (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 c) EMRK). Hier bleibt seitens des Gesetzgebers Nachbesserungsbedarf.

VII.

Die European Criminal Bar Association (ECBA) wird sich auf ihrer Jahrestagung in Paris am 30. April/1. Mai 2004 ausführlich mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl in den verschiedenen EU-Mitgliedsländern beschäftigen und über die gesetzliche Situation in den jeweiligen Mitgliedsländern informieren. Noch in diesem Jahr sollen auf der Web-Site der ECBA (www.ecba.org) die gesetzlichen Situationen in den verschiedenen Mitgliedsländern dargestellt sein, um den als Strafverteidiger tätigen Kolleginnen und Kollegen praktische Unterstützung in entsprechenden Fällen zu gewähren. Es bleibt zu hoffen, dass sich insofern ein gewisses faktisches Gegengewicht zu den immer weiter ausgedehnten Befugnissen der Strafverfolgungsbehörden entwickeln kann.

VIII.

**Formulierungshilfen Rechtsanwältin Dr. Wehnert,
Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer**

1.

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG-E wird wie folgt gefasst:

“1. (...) wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint. Bei Verfahren nach Abschnitt 2 des 8. Teils ist in der Re-

gel von einer doppelt notwendigen Verteidigung auszugehen, insbesondere bei Zweifeln, ob die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Strafbestimmung verletzt, die den in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. (EG) 2002 Nr. L190 S.1) in bezug genommenen Delikten (Art. 2 Abs. 1) oder der Positivliste (Art. 2 Abs. 2) zugehörig ist.“

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Formulierungshilfen des Bundesjustizministeriums vom 04.12.2003 Bezug genommen. Die dort in Aussicht genommene Erweiterung der Pflichtbeistandschaft stellt zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar. Sie reicht jedoch nicht weit genug. Zu fordern ist vielmehr mit Blick auf die Kompliziertheit der Materie eine obligatorische doppelt notwendige Verteidigung, da die Zulässigkeit der Auslieferung sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 des Art. 2 des Rahmenbeschlusses grundsätzlich davon abhängig ist, dass die Handlung, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des ersuchenden Staates darstellt. Die effiziente Verteidigung erfordert daher eine Prüfung durch einen im ersuchenden Staat ansässigen Pflichtbeistand. Hat der Betroffene im ersuchenden Staat keinen Verteidiger, so beantragt der ersuchte Staat beim ersuchenden Staat die Beordnung eines Beistands.

Eine Beschränkung der Pflichtbeistandschaft auf Fälle von Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Katalogtat erscheint nicht sachgerecht, da eine Entwertung wirkungsvoller Pflichtbeistandschaft durch die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 81 IRG-E bereits erfolgt ist. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechende Zweifelsfragen regelmäßig durch die Vorlage einer Bescheinigung des ersuchenden Staates zu lösen seien. Da aber die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses weiterhin erforderlich bleibt, dürfte die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage regelmäßig auch hier – erst recht - zu bejahen sein.

2.

In § 73 S. 2 IRG-E sind die Wörter *“vorrangigen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union“* durch die Wörter *“den in Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen, dem deutschen Ordre Public und der EU-Grundrechtecharta“* zu ersetzen.

Begründung:

Eine ausdrückliche Bindung auch an die EU-Grundrechtecharta und den nationalen Ordre Public ist festzuschreiben. Erwägungsgrund Nr. 12 des Rahmenbeschlusses schließt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich ein. Die Aufgabe des nationalen Ordre Public kann im übrigen nicht Gegenstand eines Rahmenbeschlusses des Rates sein.

3.

§ 81 Nr. 4 IRG wird wie folgt gefasst:

“4. (...) die der in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. (EG) 2002 Nr. L 190 S. 1) in bezug genommenen Positivliste zugehörig ist.“

Begründung:

Die Ersetzung des Begriffs *“Strafbestimmungen“* durch den Begriff *“Deliktgruppen“* ist nicht geeignet, Klarstellung im Sinne der Begründung herbeizuführen. Denn die Differenzierung nach Deliktgruppen bezeichnet die auf einer allgemeinen Ebene angesiedelte Unterscheidung zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikten, Tätigkeits- und Erfolgsdelikten etc.. Bei den in der Positivliste genannten *“Delikten“* handelt es sich – rechtstechnisch betrachtet – nicht um verschiedene Deliktgruppen.

4.

§ 83 Nr. 1 IRG-E sollte wie folgt lauten:

“1. (...) der Verfolgte wegen der selben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Falle der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann. Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen vereinbarte Vergleiche nach Erfüllung von Auflagen stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

Begründung:

Die Klarstellung im Gesetzestext erscheint angesichts der Bedeutung der Materie erforderlich. Sie sollte nicht erst in der Begründung erfolgen.

5.

§ 80 Abs. 1 IRG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

“Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung der rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen und die Vollstreckung im ersuchten Staat zulässig ist.“

Begründung:

Die Sicherheit, dass der ersuchende Mitgliedstaat auf Wunsch des Verfolgten die Rücküberstellung zur Vollstreckung anbietet, bietet keine Garantie für die Rücküberstellung. Dies haben die Autoren des Gesetzentwurfs ausweislich der Begründung S. 33 klar erkannt. Wenn nach dem Willen des Rahmenbeschlusses die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit im Falle der Positivliste verboten ist, gleichzeitig keine Definitionen der Straftatbestände der Positivliste vorliegen und erst die Praxis im Wege der Rechtsfortbildung deutsche Straftatbestände unter die Listenkategorien subsumieren soll, ergibt sich zwangsläufig, dass nach dem derzeitigen Wortlaut des § 80 Abs. 1 IRG-E die Rücküberstellung deutscher Staatsangehöriger zum Zwecke der Vollstreckung nicht garantiert ist.